

Öffentliche Bekanntmachung

Das Gewerbegebiet „Hungerbühl II westlicher Teil“ soll im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Niederschlagswasser des Gewerbegebiets sowie aus Teilen der Kreis- und Staatsstraße soll gedrosselt in den Freybach eingeleitet werden (Fl.Nr. 314, Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut). Auf diese Gewässerbenutzung beziehen sich der vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis Antrag sowie die zugehörigen Pläne und Beilagen.

Gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **16.12.2020** bis **24.01.2021** im Rathaus Neukirchen b. Hl. Blut, Zimmer-Nr. 17 während der Dienststunden von Mo – Fr von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr, Di – Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, jeden 1. Freitag im Monat von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung, zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich:

www.neukirchen.bayern

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Jeder, dessen Belang durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **09.02.2021** beim Markt Neukirchen b. Hl. Blut oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



Markus Müller, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel:	
Angeheftet am:	Abgenommen am:
08.12.2020
Datum	Unterschrift